

lung arbeitsrechtlicher Pflichten urheberrechtlich, geschützte Werke, z. B. von wissenschaftlichen Mitarbeitern, Bildreportern, Journalisten, Zeichnern. Auch den Urhebern solcher Werke stehen urheberrechtliche Befugnisse zu. Das betrifft die nichtvermögensrechtlichen Befugnisse gemäß §§14 bis 17 Gesetz über das Urheberrecht vom 13. September 1965 (GBl. 1 1965 Nr. 14 S. 209; im folgenden Urheberrechtsgesetz genannt). Die schöpferische Leistung des Urhebers kann unter Umständen bereits mit dem Arbeitslohn abgegolten sein. Den Betrieben und Einrichtungen steht das Recht zu, das von ihrem Mitarbeiter geschaffene Werk zu Zwecken zu benutzen, die unmittelbar der Lösung ihrer eigenen Aufgaben dienen. Sie nehmen insofern Rechte des Urhebers selbständig wahr (§20 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz). Die beiderseitigen Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Urheberrechte sind im ? Arbeitsvertrag zu regeln (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Urheberrechtsgesetz). Die Verpflichtung des Betriebes, die Arbeitsaufgabe im Arbeitsvertrag exakt zu formulieren, gewinnt daher in diesen Fällen besondere Bedeutung. Festlegungen über die Ausübung der Urheberrechte und über den Umfang des betrieblichen Werknutzungsrechts können aber auch in / Arbeitsordnungen, ähnlichen betrieblichen Ordnungen oder / Rahmenkollektivverträgen enthalten sein.

Urkunde - Schriftstück, das rechtserhebliche Erklärungen enthält oder aus dem rechtlich bedeutsame Tatsachen ersichtlich sind. Dieser allgemeine Begriff der U. wurde in einzelnen Rechtszweigen noch konkretisiert. So ist z. B. gemäß § 240 Abs. 3 StGB eine *echte* U. eine schriftliche oder in anderer Form aufgezeichnete Erklärung, die in Ausübung dienstlicher oder sonstiger beruflicher Befugnisse oder in Wahrnehmung persönlicher Rechte und Pflichten ausgestellt wurde und Rechte und Pflichten begründet, ändert, aufhebt oder rechtserhebliche Tatsachen beweist und ihren Aussteller erkennen läßt. Von diesem Begriff wird in den Straftatbeständen // Tatbestand) der / Urkundenfälschung, U.Vernichtung und Falschbeurkundung (§§ 240 - 242 StGB) ausgegangen. Echt ist eine U. dann, wenn sie von der Person stammt, die sie dem Inhalt und insbesondere der Unterschrift nach ausgestellt haben soll. Echtheit heißt also Identität des Ausstellers, nicht des Inhalts; auch eine echte U. kann einen unrichtigen Inhalt haben.

Von einem / Staatlichen Notariat oder einem anderen zuständigen staatlichen Organ errichtete U. werden häufig als *öffentliche U.* bezeichnet, im Unterschied zu denen, die von Bürgern oder Betrieben abgefaßt werden. Abschluß eines / Vertrages in U.form bedeutet, daß über den Vertrag nur ein Schriftstück (U.) aufgesetzt und von beiden Partnern unterschrieben wird.

Zu den U. zählen auch Fahrkarten, Eintrittskarten, Garderobenmarken, Lose oder Wettspielscheine, Reparaturscheine und ähnliche Karten, Marken oder Scheine, die von Dienstleistungs- oder anderen Betrieben ausgegeben werden, um dem / Gläubiger den einfachen Nachweis seiner Forderung zu er-

möglichen (Legitimations^). Soweit solche U. den Namen des Berechtigten nicht enthalten, ist der / Schuldner grundsätzlich berechtigt, an jeden Inhaber der U. zu leisten (§429 ZGB). Im / gerichtlichen Verfahren stellen U. wichtige / Beweismittel dar. Bestimmte U. können auch Grundlage für die gerichtliche / Vollstreckung sein, z.B. bei der / Vaterschaftsanerkennung vor dem Organ der / Jugendhilfe oder dem Staatlichen Notariat, die in der Regel mit der Verpflichtung zur monatlichen Unterhaltszahlung für das Kind verbunden ist.

Urkundenfälschung - strafbare Handlung, die derjenige begeht, der zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte / Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde verwendet (§240 StGB). Eine unechte Urkunde wird z.B. hergestellt, wenn durch Nachmachen einer Unterschrift über die Person des Ausstellers getäuscht wird und der tatsächliche Aussteller nicht erkennbar ist. Eine echte Urkunde wird z. B. verfälscht, wenn vorsätzlich wesentliche Aussagen, z. B. die Höhe einer Summe oder ein Datum, verändert werden. Hat die Herstellung oder Verfälschung das Ziel, im Rechtsverkehr zu täuschen, ist sie strafbar. Eine U. begeht auch, wer vorsätzlich (bewußt) eine unechte oder eine verfälschte Urkunde im Rechtsverkehr verwendet. Es kann gleichzeitig strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen / Betrugs gegeben sein.

Urlaub / Erholungsurlaub / Grundurlaub / Zusatzurlaub

Urlaubsabgeltung - in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen zulässige Zahlung der Urlaubsvergütung, ohne daß der / Erholungsurlaub in Anspruch genommen wird. Die mit dem Urlaub bezweckte Erholung des Werkstätigen entspricht sowohl dessen persönlichen als auch den gesellschaftlichen Interessen. Deshalb liegt es weder im Ermessen des Betriebes noch in dem des Werkstätigen selbst, über die Verwirklichung des Urlaubsanspruchs generell und damit über eine U. zu befinden. Nur wenn es objektiv unmöglich ist, daß der Werkstätige einen ihm zustehenden Urlaubsanspruch realisiert, ist U. zulässig. Eine solche objektive Unmöglichkeit besteht nach § 200 AGB nur dann, wenn

- infolge Invaldität die Gewährung des Erholungsurlaubs nicht mehr möglich ist,
- der Werkstätige den Urlaub bis zum 31. März des folgenden Jahres infolge / ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, / Quarantäne oder / Freistellung von der Arbeit nicht antreten konnte,
- bei befristeten Arbeitsrechtsverhältnissen (/ befristeter Arbeitsvertrag) der Urlaub infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, Quarantäne oder Freistellung von der Arbeit bis zur Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses nicht genommen werden kann.